

Vereinsatzung

Turnverein Koblenz-Metternich 1886 e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der 1886 in Koblenz-Metternich gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Koblenz-Metternich 1886 e. V.“. Er ist Mitglied des Turnverbandes Mittelrhein e. V. und damit des Deutschen Turnerbundes, sowie des Sportbundes Rheinland e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Metternich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 - Erwerb einer Ehrenmitgliedschaft

1. Besondere Verdienste um den Verein können zu einer Ehrenmitgliedschaft führen.
Der Beschluss hierzu erfolgt durch den Gesamtvorstand.
2. Das Ehrenmitglied genießt alle Rechte des natürlichen Mitgliedes gemäß § 2. Es ist von allen Pflichten der natürlichen Mitgliedschaft entbunden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der Vereines.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss einer Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter HandlungenEin Anspruch aus das Vereinsvermögen steht dem Ausgeschlossenen nicht zu.

§ 5 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (zusätzliche Abteilungsbeiträge) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Vorübergehende Regelungen über außerordentliche Beiträge erfolgen bis zur Festlegung durch die Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand. Art, Methode und Zeitraum der Erhebung wird durch den Gesamtvorstand entschieden.

§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereines bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7 - Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen

§ 8 - Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme - § 2.2 - , gegen einen Ausschluß - § 4.3 - sowie gegen eine Maßregelung - § 7 - ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 - Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand)

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - findet in jedem Jahr statt.
3. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung...z.B. Vereinsaushangtafel, schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, Vereinsnachrichten, Lokalzeitungen oder Amtsblatt der Gemeinde.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 - Vorstand

1. der Vorstand arbeitet
 - a) als **geschäftsführender Vorstand**: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer (Schriftführer)
 - b) als **Gesamtvorstand**: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a), den Ressortleitern für Jugendsport, Frauensport, Breiten- und Freizeitsport und Wettkampfsport. Ferner für Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsfragen, den Vertretern der Abteilungen und dem Vermögens- und Wirtschaftsbeirat
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertre-ter jedoch nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.-§6- Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mit-gliederversammlung.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des ge-schäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsin-teresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig bei einfacher Mehrheit der Anwesen-den.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamt-vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbe-sondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederver-sammlung
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zu-ständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erle-digung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsfüh-renden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse bera-tend teilzunehmen.

§ 12 - Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen dieser Ausschüsse erfolgen je nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zu-ständigen Leiters einberufen.

§ 13 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilun-gen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Ge-samtvorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder deren Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Verein ist im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung wird vom Schatzmeister des Vereines wahrgenommen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt: die/der 2.Vorsitzende und die/der Geschäfts-/Schriftführer.
In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt: die/der 1.Vorsitzende und die/der Schatzmeister
Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines sowie die Wirtschaftskasse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 - Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 18 - Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Kinderklinik Kemperhof, mit der Auflage, dieses ausschließlich für die Kinderkrebshilfe zu verwenden.

Die vorstehende Änderung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Koblenz, den 09.11.2001

SVEN RISCHEN

1.Vorsitzender

HORST WELLING

Geschäftsführer

SUSANNE KANERA

2.Vorsitzende

ARNOLD WINKENS

Schatzmeister

Die Änderungen treten außer § 15 (ab 2003) zum 01.01.2002 in Kraft.